



Ordnung der Technischen Universität Clausthal über die Führung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ durch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler Vom 19. Dezember 2017

Der Senat der Technischen Universität Clausthal hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 gemäß 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Ordnung beschlossen (Mitt. TUC 2018, Seite 7).

Präambel

Nach § 35 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) kann das Präsidium auf Vorschlag der Fakultät geeignete Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragen. Ihnen kann nach Maßgabe einer Ordnung gestattet werden, während der Dauer des Dienstverhältnisses den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln ausschließlich das Verfahren der Titelführung. Die Beauftragung der Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler ist hiervon nicht erfasst.

§ 1 Begriffsbestimmung

Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sind auswärtige Persönlichkeiten, die vorübergehend an der Technischen Universität Clausthal Aufgaben in der Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst wahrnehmen. Sie stehen in keinem regulären Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Technischen Universität Clausthal. Ein solches wird auch nicht durch die Beauftragung als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler begründet.

§ 2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gestattung der Titelführung „Professorin“ oder „Professor“ ist, dass die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler

- a) die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß des § 25 Abs. 1 NHG oder gemäß des § 25 Abs. 3 NHG erfüllen.

- b) im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots bzw. zur Forschung auf dem entsprechenden Fachgebiet bereits erbracht hat oder dieses erwarten lässt. Ein wesentlicher Beitrag liegt vor, wenn die wahrgenommenen Tätigkeiten mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors entsprechen.
- c) die Tätigkeit mindestens ein Semester an der Technischen Universität Clausthal wahrnimmt.

§ 3 Verfahren

- (1) Vorschläge auf Einleitung eines Verfahrens sind an den zuständigen Fakultätsrat zu richten.
- (2) Sofern der Fakultätsrat beschließt, dem Vorschlag nachzugehen, muss der Fakultätsrat eine Stellungnahme über die Erfüllung der in § 2 genannten Voraussetzungen mit dem Antrag auf Führung des Titels an das Präsidium abgeben.
- (3) Der entsprechende Beschluss des Fakultätsrates bedarf der Mehrheit der Mitglieder und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.
- (4) Bei positivem Beschluss des Fakultätsrats entscheidet das Präsidium über die Gestattung der Titelführung und informiert den Senat. Die Gestattung, den Titel „Professorin“ oder „Professor“ während der Dauer des Dienstverhältnisses zu führen, wird der Gastwissenschaftlerin oder dem Gastwissenschaftler schriftlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten mitgeteilt.
- (5) Ein Antrag auf Gestattung der Titelführung darf bei einer ablehnenden Entscheidung für dieselbe Person nur einmal innerhalb von fünf Jahren gestellt werden.
- (6) Das Antragsverfahren soll zeitlich so eingeleitet werden, dass das Präsidium über den Antrag zusammen mit dem Vorschlag der Fakultät auf Beauftragung als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler entscheiden kann.

§ 4 Dauer der Titelführung

Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, denen das Führen des Titels „Professorin“ oder „Professor“ gestattet worden ist, dürfen den Titel nur für den Zeitraum führen, in dem sie als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler an der Technischen Universität Clausthal tätig sind. Hierauf ist in der schriftlichen Mitteilung gesondert hinzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.